



Dokumentation

Investitionen des Bundes in den Ausbau von Kindertagesstätten und Ganztagschulen

Investitionen des Bundes in den Ausbau von Kindertagesstätten und Ganztagschulen

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 071/24
Abschluss der Arbeit: 09.09.2024
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Föderale Finanzstruktur	4
3.	Tagesbetreuungsausbaugesetz	4
4.	Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau von Ganztagschulen	5
5.	Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau von Kindertagesstätten (Kitas)	6
6.	Nachrichtlich: Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten	6
6.1.	Ganztagschulen	6
6.2.	Kinderbetreuung	7

1. Fragestellung

Die Auftraggeberin bittet um eine Übersicht, wie viel Milliarden Euro der Bund seit 2003 in den Ausbau von Kindertagesstätten (Kitas) und Ganztagschulen investierte.

2. Föderale Finanzstruktur

In den meisten Fällen befinden sich Kitas und Ganztagschulen in der Trägerschaft der Kommunen. Die Kommunen sind staatsorganisationsrechtlich Teile der Länder. Die Länder regeln das kommunale Haushaltsrecht und tragen die Verantwortung für eine aufgabengerechte Finanzausstattung ihrer Kommunen.¹

Der Bund ist wegen der strikten Trennung der Finanzierungsverantwortlichkeiten gemäß Artikel 104a Absatz 1 Grundgesetz (GG) nur in bestimmten, ebenfalls im GG geregelten Fällen ermächtigt, die Länder und Kommunen finanziell zu unterstützen. Dazu gehören neben den Gemeinschaftsaufgaben (Artikel 91a Absatz 1 GG) und den Geldleistungsgesetzen (Artikel 104a Absatz 3 Satz 1 GG) auch die sogenannten Finanzhilfen nach Artikel 104b Absatz 1 GG. Im Jahr 2017 wurde im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen Artikel 104c GG eingeführt, der es dem Bund ermöglicht, durch Finanzhilfen gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen in die Bildungsinfrastruktur zu fördern.

Bei den nachstehenden Beteiligungen des Bundes handelt es sich um Zahlen aus den gesetzlichen Grundlagen, nicht um tatsächliche Abrechnungen.

3. Tagesbetreuungsausbaugesetz

Im Dezember 2004 beschloss der Deutsche Bundestag das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG).² Es diente der Förderung des Ausbaus der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Familie für unter dreijährige Kinder. Der Bund beteiligte sich nicht direkt finanziell, sondern entlastete die Länder durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe um jährlich 2,5 Milliarden Euro. Im Gesetzentwurf zum TAG äußerte die Bundesregierung die Erwartung, dass die Kommunen von den 2,5 Milliarden Euro ab 2005 jährlich aufwachsend bis zum Jahr 2010 1,5 Milliarden Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung verwenden.³

Aufgrund der im Jahr 2004 geltenden Finanzverfassung hatte der Bund jedoch keine Möglichkeit, die Kommunen zum Einsatz der finanziellen Mittel zur Ausführung des TAG zu verpflichten. Allerdings, so die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage, stellte der

1 Bundesministerium der Finanzen: [Kommunalfinanzen](#), 17. Juli 2024, abgerufen am 6. September 2024.

2 Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsbaugesetz – TAG) vom 27. Dezember 2004, Bundesgesetzblatt I, Seite 3852.

3 Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsbaugesetz – TAG), Bundestags-Drucksache 15/3676 vom 6. September 2004, Seite 5.

bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuung seit nahezu 13 Jahren eine Pflichtaufgabe der Kommunen dar, die durch das TAG lediglich konkretisiert worden sei.⁴

4. Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau von Ganztagschulen

Von 2003 bis zum Jahr 2009 stellte der Bund im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) **insgesamt 4 Milliarden Euro** als Finanzhilfen auf Basis des Artikels 104a Absatz 4 Grundgesetz (GG) bereit.⁵

Im Dezember 2020 errichtete der Bund das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.⁶ Über dieses Sondervermögen stellt der Bund bis Ende 2027 Finanzhilfen in Höhe von **insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro** zur Verfügung.⁷

Nach § 1 Absatz 1 GaFG setzen sich die Mittel wie folgt zusammen:

- Basismittel in Höhe von 2 Milliarden Euro, davon 1 Milliarde Euro im Jahr 2020 und 1 Milliarde Euro im Jahr 2021,
- Bonusmittel im Jahr 2020 in Höhe von 750 Millionen Euro und
- zum 31. Dezember 2020 den nach der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ mit einem Gesamtvolumen von 750 Millionen Euro bereitgestellten und bis zum 31. Dezember 2020 nicht verausgabten Betrag.

4 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Finanzierung der Kinderbetreuung“, Bundestags-Drucksache 15/4317 vom 29. November 2004.

5 Bundesministerium für Bildung und Forschung und ganztagschulen.org: [Informationen zum Ganztagschulprogramm \(IZBB\)](#), inklusive Hintergründe, Vorteile, Umsetzung in den Ländern und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 12. März 2024, abgerufen am 5. September 2024.

6 Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) vom 9. Dezember 2020, Bundesgesetzblatt I, Seite 2865, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021, Bundesgesetzblatt I, Seite 5248).

7 Bundesministerium für Bildung und Forschung und ganztagschulen.org: [Neues Investitionsprogramm Ganztagsausbau](#), inklusive der „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 17. Mai 2023 zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“, die auf Seite 2f. die Genese des Sondervermögens und die rechtlichen Grundlagen enthält. Abgerufen am 5. September 2024.

5. Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau von Kindertagesstätten (Kitas)

Im Jahr 2007 errichtete der Bund das Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“⁸ mit zunächst 2,15 Milliarden Euro (§ 4 KBFG⁹). Dieser Betrag wurde wie folgt aufgestockt (§ 4a KBFG):

Jahr	Euro
2012	580.500.000
2016 bis 2018	550.000.000
2017 bis 2020	1.126.000.000
2020 und 2021	1.000.000.000

Insgesamt stellt der Bund über dieses Sondervermögen somit **5.406.500.000 Euro** zur Verfügung. Das Sondervermögen ist spätestens mit Ablauf des Jahres 2026 aufzulösen (§ 8 KBFG).

6. Nachrichtlich: Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten

6.1. Ganztagschulen

Zur Kompensation der durch den Ausbau der Ganztagsbetreuung entstehenden zusätzlichen Betriebskosten, die den Ländern aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern¹⁰ entstehen, erhalten diese einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer. Der höhere Anteil beläuft sich nach § 1 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der ab 2026 gültigen Fassung **auf 2,49 Milliarden Euro in den Jahren 2026 bis 2029**. Ab dem Jahr **2030** erhalten die Länder **pro Jahr 1,3 Milliarden Euro** mehr.¹¹

8 Eingeführt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungs-ausbau“ und zur Entfristung des Kinderzuschlags vom 18. Dezember 2007, Bundesgesetzblatt I, Seite 3022.

9 KBFG zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 23. Mai 2023, Bundesgesetzblatt I, Nr. 136.

10 Eingeführt durch Artikel 1 Nummer 2 und 3 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021, Bundesgesetzblatt I, Seite 4602.

11 Eingeführt durch Artikel 4 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021, Bundesgesetzblatt I, Seite 4602. Vergleich auch Bundesministerium der Finanzen: [„Ausführliche Darstellung kommunaler Entlastungen durch den Bund“](#) und [„Tabellarische Übersicht über ausgewählte Entlastungen des Bundes zugunsten der Kommunen“](#), beides vom 19. April 2024, beides abgerufen am 5. September 2024.

6.2. Kinderbetreuung

Der Bund beteiligt sich an den Betriebskosten zum Ausbau der Kindertagesbetreuung. Zu diesem Zweck erhöht er den Festbetrag des Umsatzsteueranteil der Länder seit 2009 um folgende Beträge:¹²

Jahr	Euro
2009 bis 2013	1.868.750.000
2014	807.500.000
2015	845.000.000
2016	845.000.000
2017	945.000.000
2018	945.000.000
seit 2019 jährlich	845.000.000

Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz und aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Dezember 2018¹³ erhöht sich der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer gemäß § 1 Absatz 5 FAG¹⁴ in der bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Fassung zusätzlich um folgende Beträge:

Jahr	Euro
2019	493.000.000
2020	993.000.000

-
- 12 2009 bis 2013 und 2014: Eingeführt durch Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008, Bundesgesetzblatt I, Seite 2403, in Höhe von 1,85 Milliarden Euro sowie 770 Millionen Euro. Erhöhung um 18,7 Millionen Euro sowie um 37,5 Millionen Euro durch Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013, Bundesgesetzblatt I, Seite 250.
Ab 2015: Eingeführt durch Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013, Bundesgesetzblatt I, Seite 250.
2017 und 2018: Erhöhung des Betrags um je 100 Millionen Euro durch Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014, Bundesgesetzblatt I, Seite 2411.
- 13 Eingeführt durch Artikel 1 (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)) und Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018, Bundesgesetzblatt I, Seite 2696.
- 14 Eingeführt durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018, Bundesgesetzblatt I, Seite 2696.

Jahr	Euro
2021	1.993.000.000
2022	1.993.000.000
2023	1.884.000.000
2024	1.993.000.000
